

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismr. 294 |
| Urteil Nr. 49/92 vom 18. Juni 1992 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 34 bis 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen, erhoben durch die "Société de financement en matière énergétique", abgekürzt S.O.C.O.F.E..

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, K. Blanckaert, L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 24. Juni 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhebt die "Société de financement en matière énergétique", abgekürzt S.O.C.O.F.E, interkommunale Vereinigung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft, mit Sitz im Rathaus von und zu 4110 Flémalle, die Domizil wählte in der Kanzlei von RÄin C. Draps, Rechtsanwältin beim Kassationshof, boulevard Emile de Laveleye 14, in 4020 Lüttich, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 34 und 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1990).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben am 26. Juni 1991 geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Gesetzes mit am 18. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 19. Juli 1991 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1991.

Die Aktiengesellschaft Electrabel, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard du Régent 8, die Domizil wählte in der Kanzlei von RA Cl. A. Gonthier, in 1050 Brüssel, avenue Louise 113, hat durch einen am 28. August 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, befindet, hat am 30. August 1991 durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht. Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde eine Abschrift dieses Schriftsatzes mit am 2. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 3. und 4. Oktober 1991 den Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die AG Electrabel und die Gesellschaft S.O.C.O.F.E. haben mit am 22. Oktober 1991 und am 2. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Erwidernsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. November 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 24. Juni 1992.

Durch Anordnung vom 28. April 1991 erklärte der Hof die Angelegenheit für verhandlungsreif und beraumte die Sitzung auf den 21. Mai 1992 an.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 29. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 30. April 1992 zugestellt wurden.

Zur Sitzung vom 21. Mai 1992:

- erschienen:

. RÄin C. Draps, Rechtsanwältin beim Kassationshof, für die Gesellschaft S.O.C.O.F.E.;

. RA A. De Bruyn, Rechtsanwalt beim Kassationshof, für den Ministerrat;

. RA Cl. A. Gonthier, in Brüssel zugelassen, für die AG Electrabel;

- haben die Richter D. André und F. Debaedts Bericht erstattet;

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Schiedshof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

3.1. Die Artikel 34 bis 38 des angefochtenen Gesetzes schaffen und organisieren eine Sonderabgabe zu Lasten der Elektrizitätsproduzenten. Artikel 34 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 definiert die Elektrizitätsproduzenten als die privaten oder öffentlichen Gesellschaften, deren Tätigkeit haupt- oder nebensächlich in der Erzeugung von Elektrizität im Hinblick auf deren Verkauf besteht. Artikel 35 des gleichen Gesetzes besagt, daß die eingeführte Abgabe zum Satz von 39 % berechnet wird, und legt auch die Besteuerungsgrundlage fest. Artikel 36 bezieht sich auf die Steuererhöhung im Falle von nicht erfolgten oder unzureichenden Vorauszahlungen im Sinne von Artikel 89 und 91 EStGB. Artikel 37 legt fest, in welcher Weise die in Artikel 35 vorgesehene Sonderabgabe von der Einkommenssteuer, die die Elektrizitätsproduzenten tatsächlich zu zahlen haben, abgezogen wird.

3.2. Die ebenfalls angefochtenen Artikel 39 und 40 ändern verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 über steuerliche Bestimmungen; sie erklären die durch dieses Gesetz eingeführte Steuer als nicht auf die interkommunalen Vereinigungen anwendbar, sowohl was ihre sonderabgabepflichtigen Tätigkeiten als Elektrizitätsproduzenten als auch was ihre im Bereich der öffentlichen Stromverteilung ausgeübten Tätigkeiten betrifft (Artikel 39 des angefochtenen Gesetzes) und senken überdies den durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 eingeführten Steuersatz von 20 auf 15 % (Artikel 40 des angefochtenen Gesetzes).

3.3. Artikel 41 regelt das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Was die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage betrifft

1.A.1. Die klagende Partei ist eine interkommunale Vereinigung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft, deren Satzung am 18. September 1990 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde. Sie hat zum Zweck, alle Tätigkeiten der Produktion, der Forschung, der Beförderung, des Ankaufs oder der Verteilung von Elektrizität, Gas, usw. zustande zu bringen, zu fördern und mit allen Mitteln zu koordinieren; den Gemeinden und den Gemeindeverbänden sowie anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten in allen mit ihrem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Bereichen Hilfe zu leisten, alle kaufmännischen, industriellen, finanziellen und zivilrechtlichen, mobilien- oder immobilienbezogenen Geschäfte, die im Zusammenhang mit ihrem Gesellschaftszweck stehen und dessen Erfüllung erleichtern können, zu tätigen; sich durch Einlage, Zusammenschluß, Übernahme, Zeichnung oder Partizipation an jeglicher Unternehmung, Vereinigung oder Gesellschaft, deren Tätigkeit mit ihrem Gesellschaftszweck zusammenhängt, zu beteiligen oder im allgemeinen einer solchen Unternehmung, Vereinigung oder Gesellschaft Finanzhilfe zu leisten. Hieraus ergibt sich, daß sie namentlich eine Finanzierungsgesellschaft im Elektrizitätsbereich ist. Sie ist in dieser Eigenschaft Teilhaberin der "Société coopérative de Production d'Electricité" (SPE) und hat infolgedessen ein Interesse an der Erhebung einer Klage auf Nichtigklärung der Artikel 34 bis 41 und insbesondere 39 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, die eine Steuerregelung einführen, welche für die Interkommunalen im Hinblick auf die Tätigkeiten zur Finanzierung des Elektrizitätssektors im Vergleich zu der auf Gesellschaften des Privatsektors für die gleichen Tätigkeiten anwendbaren Regelung diskriminierend ist.

1.A.2. Nach Ansicht des Ministerrates kann die klagende Partei kein persönliches und unmittelbares Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen vorweisen. Die Klägerin handelt als Teilhaberin der SPE. Als Steuerzahlerin hingegen könnte sie eine Klage auf Nichtigklärung erheben. Ihre persönliche Rechtslage in ihrer Eigenschaft als Steuerzahlerin wird durch die betreffenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt, da sie nicht Elektrizitätsproduzentin ist und somit nicht den Bestimmungen der Artikel 34 bis 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 unterliegt. Artikel 39 dieses Gesetzes betrifft sie nicht, und Artikel 40, der den Steuersatz der Dividenden von 20 auf 15 % senkt, ist günstig für sie.

Und schließlich, so fährt der Ministerrat fort, kann die Klägerin als Interkommunale nicht ein Recht auf Vorteile geltend machen, das durch Artikel 6 der Verfassung geschützt wäre.

1.A.3. In ihrem Interventionsschriftsatz ist die Gesellschaft Electrabel der Meinung, die Klage sei nicht zulässig, da die klagende Partei kein unmittelbares und persönliches Interesse vorweisen könne. Nach Ansicht der intervenierenden Partei mache letztere nämlich nur ein Interesse in ihrer Eigenschaft als Teilhaberin der angeblich benachteiligten SPE geltend. Die intervenierende Partei verweist auf die Rechtsprechung des Hofes und wendet sie auf diese Rechtssache an; dabei stellt sie fest, daß die klagende Partei kein Elektrizitätsproduzent ist und folglich nicht den in ihrer Klage genannten Bestimmungen 34 bis 38 unterliege. Die Besteuerung, die durch den in ihrer Klage genannten Artikel 39 eingeführt wird, betreffe sie nicht. Die intervenierende Partei fährt fort, die klagende Partei habe kaum Anlaß, sich über die Bestimmung des in ihrer Klage genannten Artikels 40 zu beschweren, da dieser Artikel den durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 eingeführten Steuersatz von 20 auf 15 % herabsetze.

Gemäß der intervenierenden Partei hat die klagende Partei auch kein gesichertes und wirkliches Interesse daran zu handeln. Die klagende Partei betrachtet es als eindeutig - ohne dies jedoch zu beweisen -, daß die angefochtenen Bestimmungen notwendigerweise eine Erhöhung der finanziellen Lasten der SPE und folglich eine Senkung der Dividenden, die diese Gesellschaft ihren Teilhabern auszahlt, zur Folge haben werden. Die intervenierende Partei ist insbesondere der Ansicht, daß es alternative Rechtssysteme zur Finanzierung der öffentlichen Gesellschaften der Elektrizitätsproduktion gibt, die es ermöglichen, den auferlegten Abgaben zu entgehen.

Die intervenierende Partei möchte schließlich den Hof davon überzeugen, daß die klagende Partei kein berechtigtes Interesse an einer Klageerhebung habe. Sie behauptet nämlich, daß die klagende Partei ungesetzlicherweise unter die Anwendung einer Gesetzgebung falle, in deren Genuß sie normalerweise nicht gelangen dürfe (die Bildung einer öffentlichen Holding in Form einer Interkommunalen, die der

Rechtspersonenbesteuerung unterliegt, sei nach ihrem Dafürhalten sowohl eine Umgehung der Gesetzgebung über Interkommunale als auch ein Mißbrauch der Rechtspersonenbesteuerung). Folglich hat die klagende Partei nach Auffassung der intervenierenden Partei keinen Grund, sich über ihre vorgeblichen Benachteiligungen aufgrund dieser Gesetzgebung zu beklagen. Sie brauche nur die Rechts- und Steuerregelung zu übernehmen, die ihrem Gesellschaftsziel - nämlich dasjenige einer der Körperschaftssteuer unterliegenden Handelsgesellschaft - entspreche, um den Nachteilen zu entgehen, die sie zu Unrecht als diskriminierend bezeichnet.

1.A.4. Nachdem die klagende Partei an die beiden Zielsetzungen des Gesetzgebers, eine reale Besteuerung des - sowohl öffentlichen als auch privaten - Elektrizitätssektors durchzusetzen und die steuerliche Diskriminierung zwischen diesen beiden Sektoren aufzuheben, erinnert hat, erklärt sie in ihrem Erwidierungsschriftsatz, daß die angefochtenen Bestimmungen des Programmgesetzes die zweite Zielsetzung nicht erreicht hätten, insbesondere bezüglich der Interkommunalen zur Finanzierung des Elektrizitätssektors, die ebenso wie sie selbst weiterhin der Besteuerung unterlägen, was für die Interkommunalen, die als Elektrizitätsproduzenten und -verteiler tätig sind, nicht der Fall sei.

Auf die Eigenschaft als Teilhaber der SPE verweist die klagende Partei anschließend nur, um zu beweisen, daß sie eine den Elektrizitätssektor finanzierende Interkommunale ist. Die klagende Partei hat nämlich nur für ihre Tätigkeiten zur Finanzierung der Elektrizitätsproduktion oder -verteilung ein direktes und persönliches Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung.

Schließlich beantragt die klagende Partei die Nichtigerklärung der Artikel 34 bis 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, weil sie untrennbar mit den Artikeln 39 und 40 verbunden sind.

Die klagende Partei ist der Auffassung, daß der Ministerrat und die intervenierende Partei zu Unrecht behaupten, sie habe nur ein eventuelles Interesse zu handeln. So sei sie nicht nur Teilhaberin der SPE, sondern übe auch Tätigkeiten zur Finanzierung der Elektrizitätsverteilung durch die Gemeinden aus.

Was die vorgebliche Unrechtmäßigkeit des Interesses betrifft, versucht die klagende Partei davon zu überzeugen, daß die Zielsetzung der Gesellschaft S.O.C.O.F.E. als Interkommunale tatsächlich zu den kommunalen Interessen gehöre, die eine Interkommunale übernehmen könne. Sie legt im übrigen Wert auf die Feststellung, daß ihre Satzung von der Aufsichtsbehörde vorschriftsmäßig gutgeheißen wurde. Das Argument, wonach eine Gewinnabsicht den Interkommunalen von ihrer Beschaffenheit her fremd sei, ist außerdem rechtlich nicht begründet. So schreibt Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 der Satzung der Interkommunalen nicht nur vor, die Verwendung «etwaiger Gewinne» vorzusehen, sondern der Staatsrat selbst hat in einer Stellungnahme vom 4. Juni 1986 bestätigt, daß die Interkommunalen die Möglichkeit haben, eine Gewinnabsicht zu verfolgen. Was die Steuerregelung der Interkommunalen betrifft, hat der Gesetzgeber sie von der Körperschaftssteuer ausgeschlossen, obschon sie mit Gewinnabsicht handeln können, und sie der Rechtspersonenbesteuerung unterworfen.

1.B.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt: «... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichnete Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan».

Gemäß Artikel 2, 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen «von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist...» erhoben werden.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Lage unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

1.B.2. Das erforderliche Interesse ist unter Berücksichtigung der verschiedenen Eigenschaften, die die klagende Partei geltend macht, abzuwägen, nämlich diejenige als Teilhaberin der SPE, eines Elektrizitätsproduzenten, einerseits, und diejenige als Finanzierungsgesellschaft im Elektrizitätssektor andererseits.

1.B.3. Die angefochtenen Artikel 34 bis 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 regeln die Pauschalbesteuerung der Elektrizitätsproduzenten.

In ihrer Eigenschaft als Teilhaberin eines Elektrizitätsproduzenten ist die klagende Partei nicht unmittelbar von den angefochtenen Bestimmungen betroffen.

Die eventuellen Auswirkungen der von den Elektrizitätsproduzenten zu zahlenden Sonderabgabe auf ihre Lage als Teilhaberin beruhen nicht auf den angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 und ergeben sich auch nicht notwendigerweise daraus.

Die klagende Partei hat also kein Interesse daran, die Nichtigerklärung der genannten Bestimmungen zu beantragen.

1.B.4. Insofern die klagende Partei sich auf ihre Eigenschaft als Finanzierungsgesellschaft im Elektrizitätssektor beruft, gilt es, zwischen den Artikeln 34 bis 38 einerseits sowie den Artikeln 39 und 40 andererseits zu unterscheiden.

1.B.5. Die Artikel 34 bis 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 schaffen und organisieren eine Sonderabgabe zu Lasten sowohl der öffentlichen als auch der privaten Elektrizitätsproduzenten.

Die klagende Partei ist eine Finanzierungsgesellschaft, die im Elektrizitätssektor tätig ist. Sie ist kein Elektrizitätsproduzent im Sinne von Artikel 34 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, zu deren Lasten die Sonderabgabe eingeführt wird.

Man kann also nicht davon ausgehen, daß die klagende Partei in ihrer Eigenschaft als Finanzierungsgesellschaft unmittelbar von den angefochtenen Bestimmungen betroffen ist; sie hat kein Interesse an der eventuellen Nichtigerklärung der angefochtenen Artikel 34 bis 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990.

1.B.6. Artikel 39 des angefochtenen Gesetzes ändert das Gesetz vom 22. Dezember 1989, indem er vorsieht, daß die durch die Artikel 291, 292, 1° und 293 dieses Gesetzes eingeführte Steuer nicht auf die interkommunalen Vereinigungen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Elektrizitätsproduzenten oder -verteiler anwendbar ist.

Die durch Artikel 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 eingeführte Steuerbefreiung, in deren Genuß die klagende Partei nach ihren Angaben nicht gelangt, betrifft eine Abgabe auf Beträge, die von den Interkommunalen als Dividenden oder «ähnliche oder gleichartige Elemente» den Gesellschaften, Vereinigungen, Einrichtungen oder gleichwelchen Anstalten, die die vom Gesetz festgelegte Rechtspersönlichkeit besitzen, bewilligt oder ausgeschüttet werden. Diese Beträge sind also dazu bestimmt, aus dem Vermögen der Interkommunalen herausgenommen zu werden.

In dem Maße, wie dieser Artikel gewisse Interkommunalen nicht von der Steuer auf die als Dividenden oder ähnliche Auszahlungen gewährten Beträge befreit, könnte Artikel 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 die Situation der Empfänger der genannten Dividenden oder Auszahlungen unmittelbar beeinflussen; die Lage der Interkommunalen selbst wird jedoch nicht direkt nachteilhaft beeinflußt.

Die klagende Partei hat also kein Interesse daran, diese Bestimmung oder die Artikel 40 und 41 dieses Gesetzes, die untrennbar damit verbunden sind, anzufechten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für unzulässig und weist sie zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry